

werden kann. Man wird also dort, wo sich solche Schwierigkeiten erheben, abwarten müssen, was die zuständige kirchliche Autorität verordnen wird. Wie ja überhaupt die Natur der *Instructio* verlangt, daß die Ordinarien die nötigen Durchführungsanweisungen erlassen. Je einheitlicher die ganze Materie geordnet werden kann, desto besser wäre es. In diesem Zusammenhang ist es wohl überflüssig, zu bemerken, daß der obenstehende Artikel eine private Arbeit ist und keine amtliche Auslassung.

Überhaupt halte man sich vor Augen, daß aus dem ganzen Tenor der *Instructio* hervorgeht, daß alles das, was der Zelebrant in ausdrücklich „priesterlicher“ Funktion laut spricht: Orationen, Sekret, Postkommunion, Präfation, Pater noster, und alles, was er „still“ betet, nicht vom Volk oder vom Vorbeter laut volltextlich gebetet werden darf. Was ansonsten dem Chor oder dem Ministranten zufällt, kann auch das Volk laut beten (muß es aber nicht). Der Zelebrant muß immer der Leiter und Führer der Gemeinde bleiben. Volk, Vorbeter, Gesang, muß sich dem Zelebranten und seiner „Zelebration“ anschließen, ihr folgen, sie begleiten, niemals sie ernstlich aufhalten oder überlagern (nn. 93, 69 f.).

Rom

P. Josef Löw CSSR.

XIX. KONFERENZ DER ÖSTERREICHISCHEN LITURGISCHEN KOMMISSION

Am 30. Oktober d. J. trafen sich am Institutum Liturgicum der Erzabtei St. Peter in Salzburg die Mitglieder der Österreichischen Liturgischen Kommission zu ihrer diesjährigen Herbstkonferenz, die unter dem Vorsitz des Liturgischen Referenten der Österreichischen Bischofskonferenz, Exzellenz Dr. Franciscus Z a u n e r, stattfand.

Der erste Hauptgegenstand dieser Konferenz war die *Instructio* „*De musica sacra liturgia ad mentem litterarum Encyclicarum Pii Papae XII. ‚Musicae sacrae disciplina‘ et ‚Mediator Dei‘*“ vom 3. September 1958. Das Referat hiezu hielt Msgr. Josef Huber, Linz. Begreiflicherweise entwickelte sich eine sehr angeregte und lebhaft diskussion.

Prof. P. Jungmann bezeichnete als beachtliches Positivum dieser *Instructio*, daß die Liturgie darin sehr präzise definiert wird. Es ist der deutliche Unterschied gemacht zwischen dem, was päpstlichen Rechtes ist, also den „*actiones liturgicae*“, und dem, was bischöflichen Rechtes ist, also den „*exercitia pia*“.

In einer gewissen Abrundung darf man sagen, die Konferenz hat sich um das wirkliche Verständnis der *Instructio* bemüht, um jenen inneren Geist, aus dem heraus sie erlassen wurde, ehrfurchtsvoll zu verstehen. Freilich bleiben mancherlei Dinge vorderhand noch offen und wir warten, bis die Hochwürdigsten Ordinarien uns im einzelnen konkrete Weisungen geben. Die *Instructio* als solche ist ein machtvoll Dokument der Einheit unserer heiligen Kirche und hat zunächst eben diese große, weite Räume umspannende Einheit des Reiches Christi vor Augen.

Es wurde in der Konferenz ausdrücklich bestimmt, daß zunächst noch keine irgendwie gearteten Stellungnahmen und Erörterungen in der Presse

erscheinen sollen, ehvor nicht dieses wichtige Dekret von der Bischofskonferenz in Wien erörtert wurde.

Im selben Zusammenhang wies *Stadtpfarrer Mayer, Wien*, darauf hin, daß man die katholische Presseagentur endlich dazu veranlassen müsse, über römische Erlässe erst dann im einzelnen zu berichten und solche zu kommentieren, wenn die Bischöfe die Zeit für eine entsprechende Veröffentlichung für reif hielten. Solche Artikel in der Presse haben schon dann und wann Überraschungen und auch nicht selten eine gewisse Verwirrung hervorgerufen. Die Österreichische Liturgische Konferenz erachtet es an der Zeit, diese Dinge entsprechend zu regeln und unter einer vernünftigen vorgängigen Kontrolle zu halten.

Msgr. Wesely, Domkapellmeister von St. Stephan in Wien, trat mit besonderem Nachdruck dafür ein, daß man das lateinische Hochamt intensiv zu pflegen habe. Wir hätten uns, bemerkte der Sprecher, bestimmt sehr darum bemüht, die *actuosa participatio* in unseren verschiedenen Formen der Gemeinschaftsmesse zu verwirklichen. Aber man solle es immer wieder herausstellen, daß mit all dieser Arbeit noch nicht schon jegliches liturgische Bemühen in seinem Ziel erreicht sei. Vor allem ginge es auch darum, den Gregorianischen Choral, der doch der offizielle Gesang der Kirche ist, eindeutig zu pflegen.

Die Konferenz erachtet es natürlich von vornherein als das Hochziel liturgischer Arbeit, daß das lateinische Hochamt eine richtige und verständnisvolle Pflege erhalte. In der gegenwärtigen Situation ist es aber oft so, daß man das Volk über die sozusagen „unteren Stufen“ hinaufführen muß, bis es dann auch als einzelne Gemeinschaft zum wirklichen und vollen Verständnis des lateinischen Hochamtes und, stufenweise, auch zur wirklichen tätigen Mitfeier an dieser Hochform unseres Kultes gelangen kann.

Übrigens bleibt mit freudiger Genugtuung festzustellen, daß man auch in Österreich das lateinische Hochamt in den Diözesen und Pfarreien wirklich als die Gottesdienstform der Gemeinde pflegt. Immerhin bleibt der Hinweis und Mahnruf von Msgr. Wesely in seiner Aktualität bestehen. Desgleichen seine zweite Anregung, es müsse im Volk der Choral gepflegt werden (Enzyklika „*Mediator Dei*“). Hier ist der Sprecher froher Optimist und davon überzeugt, es werde der Erfolg nicht ausbleiben, wenn man sich mit Eifer und Geduld diesem Bestreben um die Erziehung des Volkes im Gregorianischen Choral bemüht.

Ein weiterer Gegenstand der Beratungen war die *Missa sub divo*. Als Referent zu diesem Thema sprach *Msgr. Johannes Pretzenberger, St. Pölten*. Wie erinnerlich, entstand vor einiger Zeit eine verhältnismäßig heftige Diskussion im „Österreichischen Klerusblatt“. Dort gab es, wie nicht anders zu erwarten, ein lebhaftes Für und Wider gegen die Messe im Freien, bzw. gegen die sogenannten „Feldmessen“. Msgr. Pretzenberger zeigte ganz offen jene Bedenken auf, die gegen die Feldmesse obwalten. Er kam jedoch bei der Sichtung aller Gründe zu dem Schluß, daß man unter den nötigen Voraussetzungen und Vorsichtsmaßnahmen eine solche Feldmesse für den Einzelfall aus klugen Gründen gestatten könne. Zusammenfassend führte Exz. Zauner jene Gründe auf, die eine Feldmesse für erlaubt halten:

1. Wenn die Kirche im Ort die Menschenmenge nicht fassen kann bzw. wenn sich in der näheren Umgebung kein Gotteshaus befindet.

2. Zur Abhaltung einer solchen Feldmesse kann nur ein dies de p r a e c e p t o oder ein bedeutender kirchlicher Anlaß berechtigen. Allerdings wären Tage zu berücksichtigen wie z. B. der Ostermontag oder der Pfingstmontag.

3. Es muß die gängige Form der Meßfeier ermöglicht sein.

4. Die notwendige Ordnung muß gewährleistet werden. Es hat also von vornherein dafür Vorsorge getroffen zu werden, daß jedwede Störung hintangehalten wird.

Das nächste Referat hielt *Stadtpfarrer Kons.-Rat Johannes Schneider, Klagenfurt*, zur Interpretation des „Quamprimum“ im Monitum des heiligen Offizium vom 18. Februar 1958 (siehe „Heiliger Dienst“, 3/1958, S. 75 ff., Kliniktaufe — Taufe in der Pfarrkirche). Die Konferenz teilte die Ansichten des Vortragenden voll und ganz und bemerkte zusammenfassend, es sei zweifellos zu empfehlen, die Kinder möglichst in der Pfarrkirche zu taufen, aber man solle nicht zu stark darauf insistieren, wo etwa die Gefahr bestünde, daß manche Kinder dann überhaupt nicht getauft würden.

Das *Volksliturgische Apostolat Klosterneuburg* setzte sich besonders nachdrücklich für eine einheitliche Psalmenübersetzung im deutschen Sprachgebiet ein. Es stellte daher die Frage, welche der verschiedenen Psalmenübersetzungen am ehesten als solche einheitliche Übersetzung in Betracht käme. P. Anselm Schwab brachte hierauf ein Schreiben vom Direktor des Liturgischen Institutes in Trier, Msgr. Dr. Johannes Wagner, zur Verlesung. Dieser teilte darin mit, daß in Deutschland die Übersetzung von Guardini als derzeitig einheitliche Psalmenübersetzung gelte und es in der näheren Zukunft so gut wie nicht in Frage käme, eine andere Übersetzung an deren Stelle zu setzen.

Derzeit existiert in vielen Exemplaren das Schwestern-Brevier von P. Fleischmann/Seckau, der in einigen unwesentlichen Dingen die Guardini-Übersetzung, vor allem die Schlußwörter modifiziert hat, um sie klanglicher zu gestalten. Exzellenz Zauner gab Herrn Höslinger die Weisung, sich mit P. Fleischmann ins Einvernehmen zu setzen, diesen Text mit dem Guardini-Text zu vergleichen und über das Ergebnis dieses Vergleiches der nächsten Konferenz einen Bericht vorzulegen.

Prälat Dr. Karl Rudolf, Wien, wies auf die kommende Weihnachtsseelsorgertagung hin, die vom 7. bis 9. Jänner 1959 in Wien unter dem Thema „Pascha Domini — Fragen zur Liturgie und Seelsorge“ stattfindet.

Mit einem in herzlichen Worten gehaltenen Nachruf gedachte Exzellenz Zauner des jüngst verstorbenen Herrn Erzabtes Dr. Jakobus Reimer von St. Peter.

Salzburg

Dr. P. Anselm Schwab OSB.